

Förderleitlinien

1) Allgemeine Grundsätze

- a) Die Sparkassenstiftung will überwiegend und gezielt Projekte (einzelne abgegrenzte Vorhaben) fördern, so dass sich gemäß diesen Förderrichtlinien zwangsläufig gewisse Schwerpunkte bei der Projektauswahl ergeben.
- b) Die Höhe der etwaigen Fördersumme ist vom konkreten Einzelfall abhängig.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- d) Allgemein ist bei der Durchführung von Projekten auf Wirtschaftlichkeit zu achten. Die Projektträger sollten im angemessenen Rahmen Einnahmen erzielen, Eigenmittel oder -leistungen einbringen und weitere Mittel beantragen.

Projektförderungen der Sparkassenstiftung werden in der Regel anteilig zu den Gesamtkosten des Vorhabens, dessen vollständige Finanzierung gesichert sein soll, gewährt und zwar als

- Fehlbedarfsfinanzierung, d.h. zur Deckung des nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckten Fehlbedarfs der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag
- Festbetragsfinanzierung, d.h. mit einem festen Teilbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben

Der Stiftungsvorstand kann in Einzelfällen die Alleinflanzierung von Projekten beschließen. Die Sparkassenstiftung kann außerdem mit anderen, zu ihr passenden Partnern gemeinsam fördern.

- e) Grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen sind:
 - Dauerförderungen,
 - institutionelle Förderung ohne konkreten Projektbezug, d.h. die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu gegründeter Einrichtungen (v.a. allgemeine, laufende Personal-, Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten).
Ausnahmen sind streng befristet insbesondere bei Anschubfinanzierungen neu gegründeter Institutionen möglich, soweit die Anschlussfinanzierung gesichert erscheint.
 - in erster Linie kommerziell orientierte Einrichtungen oder Veranstaltungen,
 - politische oder religiöse Gruppen, wenn mit den Projekten ausschließlich politische oder religiöse Zwecke verfolgt werden,

- Preise, Wettbewerbe, Jubiläen, Stipendien oder Benefizveranstaltungen anderer Projektträger,
 - bereits abgeschlossene Maßnahmen,
 - Reise- und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines geförderten Gesamtprojektes sind.
 - Projekte, die von Einzelpersonen bzw. nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen getragen werden. Die satzungsgemäße Unterstützung von Menschen in Not wird hierdurch ausdrücklich nicht beschränkt.
 - Projekte, hinsichtlich derer ein Rechtsanspruch auf entsprechende Fördermittel aus anderen Quellen besteht.
- 2) Mit der Antragstellung erklärt sich der Projektträger damit einverstanden, dass die Sparkassenstiftung in ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in ihrem Geschäftsbericht oder in anderen Veröffentlichungen, in ihr geeignet erscheinender Weise über Fördermaßnahmen berichtet. Dazu überträgt der Projektträger der Sparkassenstiftung die entsprechenden Text- und Bildrechte.

3) Förderkriterien

- a) Die Sparkassenstiftung wird anstreben, bezogen auf ihren gesamten räumlichen Zuständigkeitsbereich immer auch dem Projektaufkommen und der darin zum Ausdruck kommenden Vielgestaltigkeit des Förderbedarfs Rechnung zu tragen.
- b) Um die zu verteilenden Mittel so wirksam wie möglich einzusetzen, kann die Sparkassenstiftung sich jedoch auf einzelne Förderbereiche konzentrieren. Innerhalb der Förderbereiche können Schwerpunkte mit wechselnden Themen gebildet werden.
- c) Die Sparkassenstiftung kann Förderbereiche und Schwerpunkte insbesondere aufgrund aktueller Entwicklungen und Anforderungen jederzeit neu festlegen. Die Förderrichtlinien stellen hierzu die allgemeine Grundlage dar. Sie kann auch selber Projekte definieren und zur Durchführung ausschreiben oder sonstig initiieren bzw. selber Projekte durchführen.
- d) Für die Auswahl der zu fördernden Projekte stellen diese Förderrichtlinien und die Förderziele des § 2 der Satzung die entscheidenden Kriterien dar.

Wichtige Kriterien können neben der Zielsetzung insbesondere auch Zukunftsorientierung, Nachhaltigkeit, Qualität, Qualifikation des Projektträgers, Wirksamkeit, Innovation, Realisierbarkeit von Finanzierungs- und Zeitplan oder Pilot- bzw. Modellcharakter sein. Projekte sollten öffentlichkeitswirksam sein.

Bei Maßnahmen mit Modell- und Pilotcharakter, sollte die fachliche Begleitung und/oder Auswertung gewährleistet sein.

4) Förderungsempfänger

- a) Die Rechtsform einer antragstellenden Institution (z.B. Stiftung, Verein, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft) ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich. Im Falle juristischer Personen des privaten Rechts muss deren Gemeinnützigkeit anerkannt und bescheinigt sein.
- b) Der Projektträger muss die Gewähr dafür bieten, dass er aufgrund der personellen, finanziellen und sachlichen Grundausrüstung in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen

5) Förderungsanträge

- a) Die Antragstellung erfolgt weitgehend formlos; Förderanträge können jederzeit eingereicht werden.
- b) Förderanträge über Projektvorhaben sollten
 - den Projektträger eindeutig bezeichnen und einen ständig erreichbaren Ansprechpartner nennen,
 - die Intention und die Ziele des Vorhabens in einer klar umrissenen, vollständigen Projektskizze von maximal zwei DIN-A4 Seiten deutlich werden lassen,
 - einen nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten, sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projektes umfassen, aus dem sich die bisher zur Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die bei der Sparkassenstiftung beantragte Förderungssumme ergeben.
- c) Über die Anfragen entscheidet der Stiftungsvorstand. Dieser tritt in der Regel einmal im Jahr zu beschlussfassenden Sitzungen zusammen. Die Sparkassenstiftung behält sich vor, ggf. vor Beschlussfassung zusätzlichen fachlichen Rat einzuholen und sich mit anderen im Projekt- und Finanzierungsplan genannten Partnern abzustimmen.

6) Projektbewilligung und –Ablehnung

- a) Sofern ein Projekt durch die Sparkassenstiftung für eine Förderung ganz oder teilweise ausgewählt wurde, erhält der jeweilige Projektträger einen schriftlichen Bewilligungsschreiben. Die Einzelheiten für die Projektförderung werden im Bewilligungsschreiben mitgeteilt.
- b) Die Zusage einer finanziellen Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, wie z.B.
 - mit der Verpflichtung, auf die Förderung der Sparkassenstiftung in allen werbewirksamen Veröffentlichungen, wie Einladungen, Presseverlautbarungen, Publikationen oder ähnlichen Dokumenten hinzuweisen.

- Festlegungen, was mit den beschafften Geräten nach Abschluss des Vorhabens geschehen soll, wenn die Förderung auch erhebliche Investitionen beinhaltet
 - mit der Verpflichtung, die Erfahrungen und Ergebnisse der jeweiligen Maßnahmen anderen Projektträgern, die ähnliche Initiativen planen, zugänglich zu machen.
 - Regelungen über den Verwendungsnachweis.
- c) Ablehnungen werden den Antragstellern schriftlich mitgeteilt; sie werden nicht begründet.

7) Mittelauszahlung und -Verwendung

- a) Die bewilligten Fördermittel werden bedarfsgerecht auf Abruf ausbezahlt; insbesondere bei längerfristigen Projekten kann die Auszahlung der Fördermittel durch die Sparkassenstiftung an den Projektfortschritt gebunden werden. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes benötigt werden.
- b) Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen und dürfen nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet werden.
- c) Fördermittel, die nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Sparkassenstiftung abgefordert werden, werden wieder in den Stiftungshaushalt zurückgeführt, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.
- d) Der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel kann nicht abgetreten oder verpfändet werden.

8) Projektdurchführung

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Sparkassenstiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung von Förderprojekten entstehen.

9) Nachweis und Abrechnung der geförderten Projekte und Maßnahmen

- a) Projektträger haben Beauftragten der Sparkassenstiftung die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit vor Ort über die Realisierung des geförderten Projektes zu unterrichten.
- b) Die Verwendung der bewilligten Fördermittel ist durch die Projektträger gegenüber der Sparkassenstiftung drei Monate nach Abschluss des Projektes bzw. bis spätes-

tens 31.03. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Geschäftsjahres nachzuweisen.

- c) Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans.
- d) Die Empfänger der Fördermittel haben die Belege zur Abrechnung der Verwendung fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit das Steuerrecht nicht längere Fristen festlegt.

10) Rückforderung der Mittel durch die Sparkassenstiftung

Die Sparkassenstiftung kann eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückhalten oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückfordern, wenn

- a) der Fördermittelempfänger einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind,
- b) die Fördermittel zweckentfremdet werden,
- c) Auflagen der Sparkassenstiftung nicht eingehalten werden,
- d) der Fördermittelempfänger seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder das Gericht die Eröffnung eines der beantragten Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse ablehnt oder die Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung in das Förderobjekt betrieben wird,
- e) der Fördermittelempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.

11) Geltung der Förderleitlinien

Diese Förderleitlinien gelten ab 01.05.2007. Die Sparkassenstiftung beabsichtigt, sie regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend den Erfahrungen ihrer Fördertätigkeit anzupassen.